

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) führt zum 1.1.2008 zu verschiedenen Änderungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung. So ist jetzt zum Beispiel der Begriff „Berufsunfähigkeit“ in § 172 Abs. 2 VVG (neu) gesetzlich definiert. Die Änderungen gelten zunächst nur für neue Verträge, einige Versicherer wenden diese aber auch schon für Bestandskunden an, für die das neue VVG offiziell erst ab dem 1.1.2009 gilt. Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

[Eine Schätzung Ihrer Ansprüche aus der gesetzl. Rentenversicherung bei Berufsunfähigkeit erhalten Sie natürlich auch von Ihrem persönlichen Berater in Versicherungsfragen!](#)

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 23-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebotes sind um so besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

Antworten der uniVersa LV a.G. für die
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
B 08

BEDINGUNGEN:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Verweisungsverzicht: Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?</p> | <p>Ja Nein
 <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
 § 2 Abs. 1 - 5 BBUZ</p> |
|---|---|

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten...“

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1, Definition: § 172 Abs. 2 und 3 neues VVG)

Außerdem:

- a) Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- b) Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- c) Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- d) Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 18)

Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben: Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation „längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben“ extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Liegt aber eine explizite Regelung vor, dann wird darin häufig die abstrakte Verweisung wieder eingeführt.

Frage: Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere, seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?

Verzicht auf die abstrakte Verweisung gilt generell auch bei längerem Ausscheiden aus dem Berufsleben (§ 2 Abs. 4 BBUZ)

Zeitraum
— Jahre entfällt

- 2. Nachprüfungsverfahren (nur bei einem unbefristeten Anerkenntnis möglich)** Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?

Ja Nein

§ 7 Abs. 1 BBUZ

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte.
(Fundstelle BU: § 7, Absatz 1, Definition § 174 neues VVG)

- 3. Prognosezeitraum:** Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“ diagnostiziert?

Ja Nein

§ 2 Abs. 1 BBUZ

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.
(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

- 4. Rückwirkende Anerkennung:** Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann?

Ja Nein

§ 2 Abs. 2 BBUZ

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit“. Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

- 5. Rückwirkende Zahlung:** Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?

Ja Nein

§ 1 Abs. 3 BBUZ

(Fundstelle BU: § 1, Absatz 3)

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

- 6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung:** Verzichtet der Versicherer bedingungs­mäßig auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 und 4 neues Versicherungs­vertragsgesetz (VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers?

Ja Nein

§ 6 Abs. 17 Allgemeine Bedingungen für Hauptversicherungen

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 19 Abs. 3 und 4 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherte schuldlos bestimmte Angaben nicht gemacht hat.

(Fundstelle: unterschiedlich)

- 7. Rücktritt des Versicherers:** Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat?

Jahre
3 5 10

Kundenfreundlich ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.

(Fundstelle BU: § 9, Absatz 2 oder § 10, unterschiedliche Absätze, § 21 Abs. 3 neues VVG)

§ 6 Abs. 13 Allgemeine Bedingungen für Hauptversicherungen

Bei vorsätzlicher bzw. arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre

8. Pflegefall:

- a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente?
Üblich: ab 3 Pflegepunkten
- b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente?
(Fundstelle BU: § 2, Absatz 8)

Ab _____ Punkten siehe b)

Ab _____ Punkten
ab Pflegestufe I
 (§15 Abs. (1) SGB XI)
 § 1 Abs. 2 BBUZ

Die Einstufungskriterien der Pflegestufe I nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz liegen i.d.R. unter einer Einstufung mit 3 Punkten nach der herkömmlichen Punktesystematik. Zusätzlich bleiben dem Kunden im Leistungsfall zusätzliche Untersuchungen zur Einstufung des Pflegefalls erspart, da das Gutachten der Pflegepflichtversicherung ausreicht.

9. Beitragsstundung:

- a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt?
- b) Gilt die Stundung automatisch? *Üblich: nur auf Antrag.*
- c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?
- d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen?
(Fundstelle BU: § 1, Absatz 6)

Ja Nein
 auf Antrag
Im Leistungsfall werden
 Sie auf die Stundungs-
möglichkeit nochmals
hingewiesen.

§ 1 Abs. 5 BBUZ

- 10. Rückzahlung von Renten:** Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt?
(Fundstelle BU: § 11, Absatz 2) *Wir verzichten auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis (§ 5 BBUZ)*
Anm.: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden.

Ja Nein

§ 7 Abs. 4 BBUZ

- 11. Befristete Anerkenntnisse:** Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder – sofern einmalig befristet anerkannt wird – für wie lange das Leistungsanerkenntnis befristet werden kann?(Fundstelle BU § 5; Definition § 173 Abs. 2 neues VG)

Ja Nein

Wir verzichten auf ein zeitlich be-
fristetes Anerkenntnis (§ 5 BBUZ)

- 12. Arztanordnungsklausel:** Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?

Ja Nein

Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

(Fundstelle BU: § 4, Absatz 4; BBUZ: § 10, Absatz 4)

Mit Arztanordnungsklausel bezeichnet die Stiftung Warentest eine Klausel, wonach **generell alle** zumutbaren – nach gewissenhaftem Ermessen getroffenen – **Arztanordnungen**, die die Heilung fördern oder die BU mindern, zu befolgen sind. Auf die Anwendung dieser Klausel verzichten wir.

- 13. Nachversicherungsgarantie:** Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ja Nein

§ 1 Abs. 9 BBUZ

Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.

Bei Erhöhung d. Nettoeinkommens um mind. 3.000 € p.a. bzw. um mind. 6.000 € nach Ablauf von jeweils 5 Kalenderjahren, bei Heirat, Scheidung, Geburt bzw. Adoption eines Kindes und diversen weiteren Anlässen (§ 1 Abs. 9 BBUZ) haben Sie das Recht bis zum vollendeten rechnerischen 48. Lebensjahr, die Rente um max. 50 % (höchstens jedoch um 6.000 € p.a.) zu erhöhen. Dabei darf die Summe aller bei der uniVersa bestehenden BU-Renten 30.000 € p.a. und die Summe aller bestehenden Versorgungsansparungen für den Fall der Berufsunfähigkeit 85 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Option ausübbar bis zum:

Alter **48 J.**

Max. Rente

30.000 Euro p.a.

Bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen:

Prüfen Sie bitte, ob die Hauptversicherung (z.B. Risikolebensversicherung) bei einer Erhöhung der BU-Rente mit angehoben werden muss (von Vorteil ist, wenn die BU-Rente allein angehoben werden kann).

Bei Risikolebensversicherungen u. Kapitalversicherungen kann die BUZ-Jahresrente max. 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung betragen. Erst wenn diese „Grenze“ durch die Nachversicherung überschritten wird, muss die Hauptversicherung angehoben werden. Bei Rentenversicherungen beträgt die Grenze 800 % der garantierten Rente (§ 1 Abs. 9 BBUZ)

14. Ausschlüsse: Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?

(Fundstelle BU: § 3)

wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist durch:

- a) Krieg oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
Wir leisten jedoch, wenn die Ursache der BU in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war.
- b) vorsätzliche Ausführung od. strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens der vers. Person,
- c) absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung
- d) eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.
- e) den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen od. chemischen Waffen, oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen od. chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden u. zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den techn. Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit d. zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist.
(§ 3 BBUZ)

15. Geltungsbereich:

- a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?

weltweit	<input checked="" type="checkbox"/>
europaweit	<input checked="" type="checkbox"/>
bundesweit	<input checked="" type="checkbox"/>
- b) Wird der unter a) angegebene Schutz zeitlich begrenzt? Wenn ja, wie lange?

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?

Ja	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 1 Abs. 6 BBUZ

- d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden? Wenn ja, welche?

Falls sich die versicherte Person im Ausland aufhält, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass Sie auch bei der Diagnose von einem hohen medizinischen Standard bzw. von modernen Untersuchungsmethoden profitieren. (siehe § 4 Abs. 2 BBUZ)

Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen

Gilt nicht für uniVersa-Kunden.

16. Besonderheiten: Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?

- | | Ja | Nein |
|------------------------------|---|-------------------------------------|
| a) Soforthilfe | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Übergangsleistung | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) Wiedereingliederungshilfe | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | in Höhe von 6 Monatsrenten (max. 9.000 EUR) § 1 Abs. 7 BBUZ | |
| d) Sonstiges | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

VERTRAGSGESTALTUNG:

17. Grad der Berufsunfähigkeit: Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt?

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

§ 1 Abs. 1 BBUZ

Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund: die schwierige Bestimmung des Berufsunfähigkeitsgrades. Eine Pauschalregelung, die ab 50 Prozent die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger – vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.

- 18. Berufsklausel:** Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

Ja Nein

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff "Lebensstellung" enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte "seinen Beruf als z.B. Arzt" statt "einen Beruf als Arzt" lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.

Da die unVersa auf die abstrakte Verweisung verzichtet (siehe Punkt 1), ist eine Berufsklausel nicht erforderlich. Sonderregelungen werden noch angeboten für Beamte bei allg. Dienstunfähigkeit, für Polizeibeamte bei Polizei-dienstunfähigkeit.

Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Wichtig bei Berufswechsel: Bei einer Berufsklausel wird nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf den in der Klausel genannten Beruf.

- 19. Dynamik:** Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen?

Ja Nein

Darüber hinaus kann bei Kapital- bzw. Rentenversicherungen eine Leistungsdynamik in Höhe von 5 % des Vorjahresbeitrages p.a. vereinbart werden. Dadurch erhöht sich deren Versicherungsleistung auch im BU-Fall. (§ 1 Abs. 1c BBUZ) Ebenfalls möglich ist die Vereinbarung einer Dynamik der Berufsunfähigkeitsrente im BU-Fall. Dadurch erhöht sich die garantierte Rente während einer Berufsunfähigkeit um 2,5 % jährlich. (§ 1 Abs. 1d BBUZ)

- 20. Umwandlung:** Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus BUZ – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus BUZ umgewandelt werden?

Ja Nein

Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der BUZ passiert.

Beim Umtausch einer Risikolebensversicherung in eine Kapitallebensversicherung kann die BUZ mitumgetauscht werden, wenn die versicherte BUZ-Jahresrente mindestens 20 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung beträgt, die Versicherungsdauer und die Höhe der Versicherungssumme bzw. der BUZ-Jahresrente nicht erhöht werden und die Beitragszahlungsdauer der Kapitallebensversicherung mindestens 12 Jahre beträgt. Der Umtausch einer Risikolebensversicherung in eine Kapitallebensversicherung ist jederzeit möglich, wenn die Versicherungsdauer nicht verändert wird. (§ 9 Abs. 9 BBUZ)

- 21. Anzeigepflicht:** Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja Nein

- 22. Produktflexibilität:** Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren?

Ja Nein

Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten

Wir bieten Ihnen eine Reihe von Möglichkeiten für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten. Beispielsweise können Sie das „beitragsfreie Ruhen“ oder die „Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gegen Zahlung eines Pauschalbeitrages“ nutzen, um vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten zu begegnen. Ihr Berater kann Sie darüber ausführlich informieren.

23. Laufzeit: Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?


- Bis Alter 60 J.
- Bis Alter 65 J.
- Bis Alter 67 J.
- Sonstiges


In der Regel ist eine Versicherungsdauer bis zum 67. Lebensjahr möglich. In Einzelfällen ist jedoch in Abhängigkeit vom ausgeübten Beruf eine Begrenzung der Versicherungsdauer auf ein niedrigeres Endalter notwendig. Ihr persönlicher Berater in Versicherungsfragen gibt Ihnen darüber Auskunft.



Ort, Datum

uniVersa Lebensversicherung a.G.

ppa. 
(M. Timm)

i.A. 
(H. Schick)

Unterschrift und Stempel
des Versicherungsvermittlers

Bestätigung der Gesellschaft

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrem persönlichen Berater in Versicherungsfragen oder entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, die Sie jederzeit bei uns anfordern können.